



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An

- Landesvorstand
 - unmittelbare Mitgliedsverbände
 - Bezirks- und Kreisverbände
- des dbb Hessen

04.11.2011

Novellierung der Hessischen Beihilfenverordnung – Auswirkungen der veränderten Vorlage

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

während wir den Erhalt der Sachleistungsbeihilfe für alle diejenigen, die am 31.12.2011 anspruchsberechtigt waren, ausdrücklich anerkennen und begrüßen, befriedigt uns die jetzt vorgeschlagene Lösung im Bereich der Regelbeihilfe dagegen nicht.

Wie wir berichteten, liegt nun für die Beihilfeberechtigten, die privat versichert sind, ein Modell vor, das dem Grunde nach beim bekannten familienbezogenen Bemessungssatz bleibt. Lassen wir einmal sonstige – mehr periphere Änderungen des bisherigen Rechts im Guten und Schlechten - außer Acht, wirkt sich der nach wie vor geplante Wegfall des Stationärzuschlags von 15 Prozent und die Erhöhung des Eigenanteils bei den Unterkunftskosten im Krankenhaus von 16 € auf 26 €, bei allen privat versicherten Beihilfeberechtigten, die dieses Risiko versicherungsrechtlich absichern (müssen), beitrags erhöhend aus.

Es ist eben nicht so, dass sich beihilferechtliche Verschlechterungen dieser Art finanziell nur im Falle einer stationären Behandlung auswirken. Auch der erste Gedanke, dass eine verringerte Kostendeckung durch die Beihilfe eines Krankenhausaufenthaltsprinzipiell bei der Beitragshöhe von Krankenversicherungen nicht allzu sehr Gewicht fällt, entpuppt sich schnell als Fehleinschätzung.

Bleibt das Argument: Na, wenn halt – übrigens entgegen politischer Zusagen - um jeden Preis auch bei der Beihilfe gespart werden muss, trifft es dann alle wenigstens gleichmäßig.

Doch genau dies ist ein weiterer Trugschluss!

Zunächst einmal spielt das Alter bei der Beitragserhöhung in der privaten Krankenversicherung bei jeder zusätzlichen Risikoabdeckung keine untergeordnete Rolle.

Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Ältere müssen erheblich tiefer in die Tasche greifen, als Jüngere!

Dies bekommen insbesondere die Gruppe der Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen zu spüren und zwar nicht zu knapp. Die Beitragssteigerung kann locker pro Jahr nach berechneten Einzelfällen bei Eheleuten um die 1 000 € liegen. Den Stationärzuschlag für diesen Personenkreis zu streichen, ist ohne Anhebung des derzeit geltenden familienbezogenen Bemessungssatzes u.E. unvertretbar.

Ein weiterer Effekt liegt ebenfalls auf der Hand und dies gilt gleichermaßen für aktive Beamte und für Pensionäre:

Je größer ein „Familienverband“ ist, umso stärker steigt die Gesamtbelastung.

Dies ist auch logisch, weil der Wegfall des Stationärzuschlags und die Steigerung des Eigenanteils bei stationärer Unterbringung bei jeder beihilfeberechtigten Person im Versicherungsbeitrag ausgeglichen werden muss.

Eheleute (z. B. Beihilfeberechtigter mit berücksichtigungsfähiger Ehefrau) müssen also in etwa mit einer Verdoppelung der Beitragserhöhung eines alleinstehenden Beihilfeberechtigten rechnen.

Nun wäre es unredlich zu behaupten, dass Eheleute mit einem Kind mit einer Verdreifachung und Eheleute mit vier Kindern mit einer Vervierfachung der Beitragserhöhung eines Alleinstehenden rechnen müssten. Insbesondere bei sehr jungen Kindern, kommt eben der zuerst genannte Effekt zum Tragen, dass sehr lebensjunge Personen mit geringeren Steigerungsraten belastet werden.

Insgesamt wird aber eine Familie mit einem Kind stärker belastet, als ein Ehepaar ohne Kinder und ein Ehepaar mit zwei Kindern stärker als ein Ehepaar mit einem Kind. Diese Reihe lässt sich beliebig fortsetzen.

Es kommt also zu einem negativen „Kumulationseffekt“ der Beitragserhöhung beim familienbezogenen Bemessungssatz entsprechend der Familiengröße und es trifft unvertretbar hart ältere aktive Beihilfeberechtigte und den Kreis der Pensionäre.

Erwarten Sie nun jetzt nicht uns, dass wir Ihnen eine Tabelle an die Hand geben können, nach dem Motto: Ich bin 34 Jahre alt, meine Ehefrau ist 31 Jahre und wir haben zwei Kinder im Alter von 7 und 12 Jahren. Wie hoch steigt unser Beitragsanteil in der Krankenversicherung.

Dies ist von Fall zu Fall unterschiedlich, abhängig von der Tarifstruktur ihrer Krankenversicherung, individuellen Versicherungsverläufen und den in diesem Zuge gebildeten Alterungsrückstellungen.

Soviel können wir aber sagen. Uns liegen Individualberechnungen vor – und da wird es mit Sicherheit Abweichungen nach unten und oben geben - die bei einem alleinstehenden Beihilfeberechtigten mittleren Alters eine monatliche Steigerung des Versicherungsbeitrags von über 25 Euro ausweisen. Ist er verheiratet - hat er also einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten - kommen leicht 50 Euro zusammen und hat er zwei (sehr junge) Kinder ist er bei rd. 60 Euro. Dies kann sich auch auf 80 Euro pro Monat steigern, wenn die Kinder im Zeitpunkt der Tarifumstellung schon studieren.

Wie gesagt: Wir haben nur Proberechnungen in einer nicht zu unterschätzenden Bandbreite bezüglich der finanziellen Auswirkung nach oben und unten.

Wenn Sie in Ihrem konkreten Fall wissen wollen, wie sich die Neuregelung auswirkt, müssen Sie mit ihrer Krankenversicherung Kontakt aufnehmen.

Warten Sie aber zunächst, bis die endgültige Neuregelung feststeht. Wir versuchen alles, die politisch Verantwortlichen auf diese Ungereimtheiten aufmerksam zu machen, die strukturellen Defizite aufzuzeigen, sie zu sensibilisieren und zu „Nachbesserungen“ - sei es in diesem Modell oder in dem zuerst angedachten personenbezogenen Modell - zu bewegen.

Die Zeit eilt, denn die neue Verordnung soll nach wie vor am 1.1.2012 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß

Landesvorsitzender